

## Art, Ablauf und Stand sowie Rechtsgrundlagen des Verfahrens

<b>Nummer:</b>	1669/19 R2
<b>Vorhaben:</b>	Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen (Typ GE 4.8/158)
<b>Träger des Vorhabens:</b>	ENERTRAG AG, Dauerthal
<b>Anlagenstandort:</b>	Gemeinde Ramin, Gemarkung Bismark
<b>Planer:</b>	ENERTRAG AG, Dauerthal
<b>Rechtsgrundlagen:</b>	<p>§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (<b>BlmSchG</b>) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zum BlmSchG (<b>4. BlmSchV</b>) (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Anlagen) sowie in Verbindung mit § 11a der 9. Verordnung zum BlmSchG (9. BlmSchV)</p> <p>§ 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (<b>UVPG</b>) i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.2 (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Anlagen) sowie Teil 5 des UVPG</p>

### Stand des Verfahrens

Das **Scoping** basiert auf den Anforderungen des **§ 15 Abs. 1 UVPG**. Danach unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen). ... Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, so stellen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung.

Bei den vorliegenden Informationsunterlagen des Antragstellers handelt es sich **nicht um einen Antrag** auf Genehmigung, sondern es sollen zunächst Umfang und Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsuntersuchung / die Antragsunterlagen abgesteckt werden.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein **unselbstständiger Bestandteil** der verwaltungsbehördlichen Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen.

### Verfahrensablauf nach Antragseingang

Das **Genehmigungsverfahren** wird nach Antragseingang auf der Grundlage von §§ 4, 10 BlmSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vom StALU Mecklenburgische Seenplatte durchgeführt.

Nach Antragseingang werden die Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft und sternförmig den Behörden übersandt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Von diesen Behörden wird eine Stellungnahme hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und der Zulässigkeit des Vorhabens bezüglich öffentlich-rechtlicher Normen eingeholt. Auch eine (oder mehrere) von

Ihnen zu benennende polnische Behörde(n) wird (werden) in diesem Zusammenhang zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ferner hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Dies erfolgt bei der Genehmigungsbehörde, in der betroffenen Gemeinde in Deutschland sowie bei einer von Ihnen zu benennenden Behörde (§ 55 UVPG) in Polen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (mündlicher Erörterungstermin).

Der Genehmigungsbescheid ist innerhalb einer Frist von 7 Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Alternativ kann der Bescheid öffentlich ausgelegt und die Auslegung des Bescheids im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zuständige deutsche Behörde übermittelt der benannten Behörde in Polen den Bescheid und wirkt darauf hin, dass der betroffenen Öffentlichkeit Polens die Zulassungsentscheidung auf geeignete Weise bekannt und der Bescheid einschließlich der übersetzten Teile zugänglich gemacht werden.